

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

28. August 2019

19.401 Parlamentarische Initiative. Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorentwürfen der Gegenvorschläge zur Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" Stellung nehmen zu können.

1. In Kürze

Der Regierungsrat des Kantons Aargau positioniert sich wie folgt zur 19.401 Parlamentarischen Initiative "Für eine Stärkung der Pflege":

- Ja zur Förderung der Ausbildung, aber nur, wenn die Ausbildungskapazitäten noch nicht ausgeschöpft sind.
- Ja zum eigenverantwortlichen und kompetenzgemässen Handeln der Pflegefachpersonen ohne ärztliche Anordnung, aber nur für klar definierte Leistungen und mit zeitlichen Limitierungen.
- Die postulierte Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung erkennt die heterogene Bildungssituation bei der Diplompflege in der Schweiz und lässt zu viele Umsetzungsfragen offen.
- Kein Giesskannenprinzip für Ausbildungsbeiträge an alle Studierenden in Pflege an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), sondern gezielte Unterstützung in der Kompetenz der Kantone.
- Die Befristung des Ausbildungsgesetzes auf acht Jahre macht aufgrund des Einführungsaufwands keinen Sinn.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich mit der Pflegeinitiative befasst. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, die Stärkung der Pflege auf Verfassungsebene – zumal noch als gesonderte Berufsgruppe – zu verankern, weshalb wir die Initiative nicht unterstützen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt hingegen die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf zu stärken und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen.

Deshalb begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative grundsätzlich. Wir bringen aber einige gewichtige Vorbehalte an. Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

3. Begründungen für die Position des Regierungsrats des Kantons Aargau

- Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Förderung der Ausbildung, sofern die Ausbildungskapazitäten noch nicht ausgeschöpft sind. Nationale Rahmenvorgaben zur Ausbildungsverpflichtung und Abgeltung der Leistungserbringer können zu diesem Zweck sinnvoll sein, solange die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden. Ausserdem muss die Ausbildungstätigkeit bei allen Gesundheitsberufen gehalten oder verstärkt werden. Nebst Anstrengungen bei der Ausbildung braucht es zudem auch Massnahmen, um die Gesundheitsfachpersonen im Beruf zu halten und Ideen, wie der in Zukunft massiv ansteigende Pflegebedarf mit dem verfügbaren Personal mit angepassten Prozessen, Versorgungsmodellen und interprofessioneller Arbeitsaufteilung bewältigt werden kann.
- Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken, indem Pflegefachpersonen für klar definierte Leistungen künftig ohne ärztliche Anordnung Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Leistungen der Grundpflege weiterhin auch von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal (unter der Aufsicht und Verantwortung von diplomierten Pflegefachpersonen) erbracht werden dürfen. Um einer allfälligen Mengenausweitung der Leistungsstunden bei der Grundpflege vorzubeugen, ist die Anzahl Minuten Grundpflege, die von Pflegefachpersonen pro Klientin/Klient und Tag angeordnet werden können, zu limitieren.
- Die in Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege skizzierte Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung erkennt die heterogene Bildungssituation bei der Diplompflege in der Schweiz und lässt zu viele Umsetzungsfragen offen. Für die Abstimmung der verfügbaren praktischen Ausbildungsplätze mit den Studienplätzen Pflege FH in der Deutschschweiz braucht es beispielsweise eine interkantonale Koordination, weil die Fachhochschulen in der Deutschschweiz überkantonale ausbilden. Dazu würde sich die bestehende interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) anbieten, indem die praktische Ausbildung in dieser Vereinbarung als integraler Bestandteil der Ausbildung für die FH-Studiengänge Gesundheit anerkannt würde und die Ausbildungskosten der Praktikumsanbieter über die FHV abgegolten würden.
- Es wäre aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ineffizient, Ausbildungsbeiträge im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege auszurichten (Art. 1 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege). Wir befürchten, dass sich alleine mit einer leichten Erhöhung der Ausbildungsbeiträge für alle Studierenden nicht die gewünschte Wirkung erzielen lässt. Die Kantone sollen deshalb bestimmen können, ob, und wenn ja, an welchen eingeschränkten Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten wollen (zum Beispiel Studierende mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen, Berufsumsteigende etc.).

- Die Befristung des Ausbildungsgesetzes auf acht Jahre macht aus Sicht des Aargauer Regierungsrats keinen Sinn. Der Gesetzesentwurf würde für viele Kantone zusätzliche Aufgaben mit hohem finanziellem und auch personellem Aufwand mit sich bringen. Der Aufbau von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und Ausbildungsentschädigung wird in den Kantonen, die diese nicht heute schon in dieser Art und Weise umsetzen, deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre äusserst kontraproduktiv, dem einmal aufgebauten Mechanismus nach wenigen Jahren wieder die gesetzliche Grundlage zu entziehen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat zu den Erlassentwürfen und zum erläuternden Bericht der SGK-NR im bereitgestellten Antwortformular detailliert Stellung genommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- pflege@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Organisation / Firma : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Björn Mohler, Leiter Langzeitversorgung, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 29 32

E-Mail : bjoern.mohler@ag.ch

Datum : 28. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pflege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen	5
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen	8
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen	9
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen	14
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen	15
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen	16
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Meinung, dass das Anliegen nicht in einem berufsspezifischen Artikel auf Verfassungsstufe zu verankern ist. Hingegen unterstützt er die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf aufzuwerten und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst deshalb im Grundsatz die Vorentwürfe der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) "Für eine Stärkung der Pflege" im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Pflegeinitiative. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen zugleich Mehraufgaben, deren Umsetzung in den Erläuterungen nur sehr vage skizziert ist und die von den Kantonen nicht nur hohe finanzielle, sondern auch personelle Ressourcen erfordern werden. Gerade was die Planung von Praktikumsplätzen für die FH-Studiengänge betrifft, ist zudem ein interkantonal abgestimmtes Vorgehen gefordert, weil die FH-Angebote in Pflege – zumindest in der Deutschschweiz – überkantonal funktionieren. Die Ausbildung von mehr Pflegefachpersonal ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau dort zu fördern, wo noch Potenzial vorhanden ist. Deshalb können nationale Rahmenvorgaben in Bezug auf die Ausbildungsverpflichtung und die Abgeltung der Ausbildungsleistungen sinnvoll sein, solange sie die Prinzipien der Subsidiarität und der Äquivalenz einhalten. Der Ausbildungstätigkeit sind im Übrigen auch Grenzen gesetzt: Damit die Qualität der praktischen Ausbildung garantiert bleibt, können praktische Ausbildungsplätze in einem Betrieb nicht beliebig erhöht werden. Aufgrund der Verlagerung von Leistungen in den ambulanten Bereich brechen Lernfelder und Übungssituationen in den Spitälern weg, hier müssen mittel- bis langfristig neue Wege gefunden werden, damit weiterhin für alle Lernfelder genügend praktische Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Auch der Rekrutierung von Studierenden für den Pflegeberuf sind Grenzen gesetzt: Die Bildungsanbieter stehen im Wettbewerb mit Bildungsgängen für andere Berufe, bei denen zum Teil auch eine Mangelsituation besteht.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau anerkennt, dass der Fachkräfte- und Ausbildungsbedarf an diplomierten Pflegefachpersonen besonders hoch ist, weil heute in der Schweiz gemäss ihren eigenen Berechnungen nur knapp 50 % der benötigten Zahl an diplomiertem Pflegepersonal ausgebildet werden. Nichtsdestotrotz muss die Ausbildungstätigkeit auch bei den anderen Gesundheitsberufen weiterverfolgt oder verstärkt werden. Wenn Betriebe künftig für Ausbildungsleistungen im Pflegebereich explizit entschädigt werden, für Ausbildungsleistungen für andere Gesundheitsberufe aber nicht (oder nicht explizit), werden die anderen Ausbildungsgänge und Berufe dadurch unter Druck geraten. Schliesslich macht es aus Sicht der Kantone keinen Sinn, ein aufwendiges System der Ausbildungsverpflichtung mit Entschädigung der Ausbildungsbetriebe sowie der Studierenden aufzubauen, um dieses nach acht Jahren wieder aufzugeben. Es sollte vielmehr versucht werden, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten sowie das Rekrutierungspotenzial seitens Studierende auszuschöpfen und möglichst im Gleichgewicht zu halten. Es wird nicht möglich sein, dass die Schweiz ihren stetig steigenden Nachwuchsbedarf je vollständig mit im Inland ausgebildetem Gesundheitspersonal decken kann. Es sind deshalb auch andere Ansätze erforderlich, etwa Anstrengungen zur Erhöhung der Berufsverweildauer und neue Versorgungsmodelle.
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich den Vorschlag der SGK-NR, das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken und damit den Status des Pflegeberufs aufzuwerten, bringt jedoch auch klare Vorbehalte und Präzisierungen an (siehe Bemerkungen zu Art. 25a Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] weiter unten). Als allgemeine Bemerkung halten wir fest, dass der verwendete Ausdruck "Pflegefachperson" in diesem Zusammenhang ungenau ist. Wir vermissen eine Definition in den Gesetzesentwürfen beziehungsweise in den Erläuterungen, welche Abschlüsse darunter fallen. Wir wünschen uns eine Präzisierung im Sinne von "diplomierte Pflegefachpersonen", was aus unserer Sicht zwingend FH- und HF-Absolventinnen umfassen muss, jedoch beispielsweise nicht Personen mit absolvierter Berufsprüfung in Langzeitpflege und -betreuung. Auch Personen mit einem altrechtlichen Pflegeabschluss auf Diplomstufe, der als gleichwertig mit einem HF-Abschluss gilt, müssten Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen (vgl. Gesundheitsberufegesetz [GesBG] Art. 34 Abs. 3).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	1	2	b	Es wäre aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ineffizient, Ausbildungsbeiträge im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege auszurichten. Wir befürchten, dass sich alleine mit einer leichten Erhöhung der Ausbildungsbeiträge für alle Studierenden nicht deutlich mehr Studierende rekrutieren lassen. Die Kantone sollen deshalb bestimmen können, ob, und wenn ja, an welchen Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten wollen (zum Beispiel Studierende mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen, Berufsumsteigende etc.).	Streichung von Abs. 2 lit. b (gemäss Minderheit II)
RR AG	2			Die kantonalen Versorgungsplanungen umfassen schon heute in vielen Kantonen auch eine Bedarfsplanung in Bezug auf das erforderliche Personal beziehungsweise die benötigten Ausbildungszahlen. Darauf basierend werden die Studienplätze festgelegt, wobei die Fachhochschulen – zumindest in der Deutschschweiz – eine überkantonale Ausbildungsfunktion wahrnehmen. Die Zahl der angebotenen Studienplätze richtet sich zudem eher nach den verfügbaren Praktikumsplätzen, nicht umgekehrt.	Die Kantone ermitteln den Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Pflegefachperson HF und zur Pflegefachperson FH aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung. Sie ermitteln zudem die Ausbildungskapazitäten der Betriebe. Daraus leiten sie die Zahl der Studien- und praktischen Ausbildungsplätze ab. Sie melden ihren Bedarf und ihr Angebot an Praktikumsplätzen an die Standortkantone von interkantonalen Ausbildungsangeboten (FH-Studiengänge).
RR AG	3			Wünschbar wäre hier, dass die Kantone sich an interkantonalen Vorgaben orientieren, wie etwa am Modell des Kantons Bern ("betriebliches Ausbildungspotenzial"), welches vom Kanton Zürich und anderen Kantonen bereits übernommen wurde.	Ergänzung: Sie berücksichtigen dabei interkantonale Empfehlungen.
RR AG	4			Einverstanden. Wird heute schon umgesetzt.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

RR AG	5	1	Wir begrüssen grundsätzlich, dass Ausbildungsleistungen der Betriebe explizit und zweckgebunden abgegolten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbildungsleistungen des nichtuniversitären Gesundheitspersonals im Spital gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG zu den anrechenbaren Kosten der Krankenversicherung gehören, also in die Fallpauschalen eingerechnet werden. Bei den Spitexorganisationen und Pflegeheimen fliessen die Ausbildungskosten heute – wo sie nicht explizit abgegolten werden – in die Personalkosten ein und werden von Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung abgegolten. Die Verpflichtung der Betriebe, die Beitragsbemessung, Überprüfung und Abgeltung der Ausbildungsleistungen erfordert einen nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand seitens der Kantone, sofern sie ein solches System nicht heute schon anwenden. Die Westschweiz kennt für die Abgeltung der FH-Praktikumsplätze ein anderes System, den "Fonds de formation pratique". Dabei erhalten die Fachhochschulen von den Kantonen pro Studierende einen fixen Beitrag, mit welchem sie die benötigten Praktikumsplätze einkaufen können. Eine solche Regelung liesse sich in der bestehenden interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHSV) umsetzen. Damit wäre das Problem der kantonalen Planung praktischer Ausbildungsplätze für ein interkantonales Schulangebot gelöst. Die Kantone würden ausschliesslich für die praktische Ausbildung von Studierenden aus ihrem Kantonsgebiet zahlen.	Umformulierung Art. 5 Abs. 3: Die Kantone legen sich auf interkantonale gültige Mindestbeiträge an die praktische Ausbildung fest. Anpassung im KVG, Art. 49 Abs. 3: Neben der universitären Lehre auch die Ausbildungskosten (Lehre) für Studierende Pflege HF und FH aus den anrechenbaren Kosten gemäss KVG ausnehmen.
-------	---	---	---	---

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

RR AG	6	2		Wie bereits unter Art. 1 erwähnt, anerkennen wir die Problematik des Ausbildungslohns für bestimmte Personengruppen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, ob, und wenn ja, für welche Zielgruppen sie Beiträge (an welchen sich der Bund beteiligt) ausrichten.	Art. 6 Abs. 1: Kann-Bestimmung, keine Verpflichtung. Art. 6 Abs. 2 gemäss Minderheit, aber Satz zu den Darlehen streichen: Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.
RR AG	9			Wir begrüssen es, dass die Wirkung des Gesetzes evaluiert werden soll.	
RR AG	12	4		Wie bei den einleitenden Bemerkungen erwähnt, erachten wir es nicht als zielführend, den Mechanismus von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung aufzubauen und nach kurzer Zeit wieder einzustellen. Insbesondere die Ausbildungsverpflichtung (Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 bis KVG) darf zeitlich nicht limitiert werden.	Abs. 4 und 5 streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	BBG 73a	3		Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist mit der Wiedereinführung von ergänzenden Bildungsangeboten für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Ausbildungsabschlüsse einverstanden, unter dem Vorbehalt, dass hierfür tatsächlich eine Nachfrage besteht. Das ist fragwürdig. Denn die Angabe von 14'000 Personen mit Abschluss DN I (Erl. Bericht, S. 24) entspricht der Zahl der im NAREG registrierten Personen. Es ist nicht klar, welcher Anteil von ihnen heute effektiv in der Pflege tätig ist und eine Überführung in die geltende Bildungssystematik anstrebt. Wir empfehlen, die Auswirkungen des (im Jahr 2020 in Kraft tretenden) GesBG in Bezug auf die Berufsausübung von DN I und PKP/FA SRK abzuwarten, bevor ergänzende Bildungsangebote ins Leben gerufen werden. Deshalb ist die Frist in Art. 73 a Abs. 3 von zwei auf drei Jahre zu verlängern.	Art. 73a Abs. 3: ...sind verpflichtet, innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ...
RR AG	GesBG Art. 10a			Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist mit der Einführung eines Titelschutzes für Personen mit einem Bildungsabschluss gemäss GesBG einverstanden. Wir sind jedoch erstaunt, dass der Titelschutz gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 25) auch für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Bildungsabschlusses oder eines Abschlusses nach bisherigem Recht (mit Ausnahme eines nachträglichen FH-Titelerwerbs) gelten soll. Wir regen an, Art. 10a GesBG diesbezüglich einzuschränken.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	25	2	a Ziff. 2bis	Wir begrüßen, dass Pflegefachpersonen als Leistungserbringer genannt werden und unterstützen den Antrag der Minderheit.	
RR AG	25a	1	a	Es ist sicherzustellen, dass weiterhin Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe), Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung sowie Assistentinnen Gesundheit und Soziales oder ähnlich qualifizierte Mitarbeitende von Pflegeheimen und Spitexorganisationen Leistungen der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von diplomierten Pflegefachpersonen erbringen dürfen. Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen, ist es wichtig, dass die unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitenden ihren Qualifikationen entsprechend eingesetzt werden und Pflegefachpersonen nur wenig Grundpflege übernehmen, diese bei ausgewiesener Qualifikation hingegen anordnen dürfen.	a. auf Anordnung einer dafür qualifizierten Pflegefachperson erbracht werden; oder b. auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden.
RR AG	25a	25a		Wir erachten es als schlecht praktikabel und unnötig aufwändig, dass Spitalärztinnen / -ärzte und Pflegefachpersonen gemeinsam anordnen müssen.	Wir beantragen, am heute gültigen Wortlaut von Art. 25a Abs. 2 festzuhalten. Eventualiter: Minderheitsvorschlag

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

RR AG	25a	3		Wir lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab, weil dadurch nur noch diplomierte Pflegefachpersonen die Pflegeleistungen erbringen könnten. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Leistungen der Grundpflege auch weiterhin von FaGe und weiterem Pflegepersonal erbracht werden können. Wir sind einverstanden damit, dass Pflegefachpersonen künftig für einen Teil der Leistungen (insbesondere Grundpflege) den Bedarf ermitteln und die Leistungen anordnen können. Weil schon heute beobachtet wird, dass erwerbswirtschaftliche Spitexorganisationen bezogen auf die erbrachten Leistungsstunden deutlich mehr Grundpflege leisten, als die gemeinwirtschaftlichen Organisationen und weil die Vorlage eine weitere Mengenausweitung bringen kann, schlagen wir vor, die Anzahl Minuten Grundpflege pro Klientin/Klient und Tag, die durch die Pflegefachpersonen angeordnet werden können, zu limitieren. Wir erachten eine Limite zwischen 30 und 45 Minuten als angemessen, sie ist aufgrund der Statistiken im Detail zu bestimmen. Wenn jemand mehr als ca. 30 bis 45 Minuten benötigt, dann müssen die Pflegeleistungen ärztlich angeordnet werden.	Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen, welche gemäss Abs. 1 Bst. a und Bst. b angeordnet werden und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung. Er legt eine maximale Anzahl an Pflegeminuten pro Pat. und Tag für die Grundpflege fest, die von einer Pflegefachperson gemäss Abs. 1 Bst. a angeordnet werden kann.
RR AG	25a	3bis		Wir begrüssen, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Leistungen den komplexen Situationen Rechnung tragen soll. Wir schlagen vor, anstelle von "Personen am Lebensende" den Begriff "palliative Pflege" zu verwenden. Erstens ist schwierig abzugrenzen, ab wann jemand am Lebensende ist. Zweitens kann immer nur retrospektiv festgestellt werden, ob die Person am Lebensende war. Drittens ist es das Ziel von Bund und Kantonen, die palliative Versorgung zu fördern und nicht bloss die Versorgung am Lebensende sicherzustellen.	Bei der Bezeichnung der Leistungen und Limitationen nach Abs. 3 berücksichtigt er auch den Bedarf von Personen, die komplexe oder palliative Pflege benötigen.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

				Weil wir in Art. 25a Abs. 3 Limitationen fordern, müssen diese auch hier erwähnt werden. Der Bundesrat muss bei der Bezeichnung der Leistungen und der Limitationen getrennt in einfachere, komplexe sowie palliative Pflege unterscheiden.	
RR AG	25a	3bis a		Wir lehnen diesen Artikel ab. Es bleibt unklar, was "anrechenbare Pflegekosten" sind. Zudem ist auch dann, wenn die Finanzierung der Pflegeleistungen ausreichend ist, nicht sichergestellt, dass die Organisationen der Krankenpflege und die Pflegeheime die Mitarbeitenden angemessen entlöhnen.	Streichen.
RR AG	25a	3ter		Wir begrüssen, dass der Bundesrat neu auch die Kompetenz erhält, die Koordination zwischen Ärztinnen/Ärzten und Pflegefachpersonen zu regeln, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor.	Der Bundesrat regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs. Er kann die Koordination zwischen den behandelnden Ärztinnen/Ärzten und den Pflegefachpersonen regeln.
RR AG	35	2	dbis	Wir sind mit dieser Änderung einverstanden und schlagen vor, in den Erläuterungen festzuhalten, dass hier Organisationen der ambulanten Hilfe und Pflege, Tages- und Nachtstätten und Inhouse-Spitex gemeint sind. Pflegeheime und Spitäler sind nicht gemeint, weil diese unter lit. h und k aufgeführt sind.	
RR AG	38	2		Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung in dieser Form ab, weil sie die Ausbildungsverpflichtung a) mit der Zulassung zur OKP und b) mit einem kantonalen Versorgungsauftrag vermischt. Wir begrüssen aber, dass alle Leistungserbringer (nicht nur jene gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. dbis gemäss obiger Präzisierung) zu Ausbildungsleistungen verpflichtet werden.	Nach Art. 35 zugelassene Leistungserbringer, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sind verpflichtet, Ausbildungsleistungen nach Vorgabe der Kantone zu erbringen, in denen sie tätig sind.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

RR AG	38	1bis		Dieser Artikel würde erstmalig im KVG den Kontrahierungszwang aufheben. Weil dies sehr umstritten sein dürfte und die gesamte Vorlage gefährden könnte, lehnen wir ihn ab.	Streichen.
RR AG	39	1bis		Dieser Artikel würde erstmalig im KVG den Kontrahierungszwang aufheben. Weil dies sehr umstritten sein dürfte und die gesamte Vorlage gefährden könnte, lehnen wir ihn ab.	Streichen.
RR AG	39	1	b		Festhalten an der heutigen Formulierung.
RR AG	39a			Wir lehnen diesen Artikel ab, weil die Mindestzahl an Pflegefachpersonen pro Patientin/Patient nicht auf Ebene des Bundes zu definieren ist und zudem auch nicht sinnvoll definiert werden könnte. Die erforderliche Mindestzahl hängt von sehr vielen Faktoren ab: U.a. Versorgungsbereich, Spezialisierung der Einrichtung, Skill- und Grade-Mix, Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinde. Spitalplanung und Versorgungsplanung der Langzeitpflege sollen in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.	Streichen.
RR AG	39b			Wir lehnen diesen Artikel ab. Arbeitsrecht ist nicht im KVG zu regeln. Zudem müssen Gesamtarbeitsverträge zwischen den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden abgeschlossen werden. Das KVG kann sie nicht verpflichten, einen solchen abzuschliessen.	Streichen.
RR AG	55b			Wir begrüssen diese Steuerungsmöglichkeit. Sie ist aber zwingend auf alle Leistungserbringer auszuweiten, die Leistungen nach Art. 25a KVG erbringen.	Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass Leistungserbringer nach Art. 35, die Leistungen

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

					nach Art. 25a erbringen, keine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen können.
RR AG				Übergangsbestimmungen Wir begrüssen, dass die Auswirkungen dieses Bundesgesetzes evaluiert werden sollen.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		Keine Bemerkungen.	

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG	Art. 3 lit. c	Die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse muss auch die verfügbaren Praktikumsplätze berücksichtigen. Ein Betrieb muss eine gewisse Breite an Lernfeldern und Ausbildungszielen abdecken können, um einen FH-Praktikumsplatz anbieten zu können.	lit c: ...erfolgt evidenzbasiert und abgestimmt auf den Bedarf an Ausbildungsabschlüssen höherer Fachschulen sowie an die Verfügbarkeit von praktischen Ausbildungsplätzen.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		Wird begrüsst.	